

Menzingen, 13. Januar 2025

## **Motion von Simon Leuenberger**

betreffend

### **Einführung einer Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zug**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für die sogenannte Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zug zu schaffen. Dies in Ergänzung an die bereits existierende Auskunftspflicht an die Einwohnerkontrolle (§ 57c Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)).

#### **Begründung:**

Die gesetzliche Grundlage für die Erstattung dieser Meldung ist im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Art. 12 Abs. 1 Registerharmonisierungsgesetz, RHG (SR 431.02)) definiert. Diverse Kantone in der Schweiz kennen die Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrolle bereits und haben entsprechende gesetzliche Grundlagen für die Meldung der Ein- und Auszüge an die Einwohnerdienste geschaffen. So unter anderem die Kantone Zürich (§ 8 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)), Aargau (§ 10 Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)), Luzern (§ 17 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG)) oder Thurgau (§ 8 Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (ErG)).

Der Kanton Zug kennt in § 57c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) die Auskunftspflicht an die Einwohnerkontrolle. Die Auskunftspflicht ist jedoch nicht mit einer Meldepflicht gleichzustellen. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung mit dem Zusatz der Meldepflicht anzupassen.

Die Drittmeldepflicht erleichtert die tägliche Arbeit der Einwohnerkontrollen im Kanton Zug enorm. Zudem sind Eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen am besten über Ein- und Auszüge informiert. Der Aufwand für die Drittmeldung beschränkt sich auf ein Minimum und kann online gemeldet werden. Die Einwohnerkontrollen des Kanton Zug sind bereits an der Plattform [www.drittmeldung.ch](http://www.drittmeldung.ch) (betrieben durch die Stadt Zürich) angeschlossen. Diese wird im Kanton Zug jedoch nur vereinzelt genutzt, da die Meldung freiwillig und nicht gesetzlich verpflichtend ist.